



Härtefallfonds
des Landes Brandenburg

Hegelallee 3
14467 Potsdam

Telefon 0331 / 23 72 92 - 21
Telefax 0331 / 23 72 92 - 29

katjahimmelmann@lakd.brandenburg.de

Härtefallfonds des Landes Brandenburg - Informationsblatt für Interessenten

Der Härtefallfonds ist Ausdruck des politischen Willens, den Opfern der SED-Diktatur Anerkennung und Unterstützung durch das Land Brandenburg zu gewähren. Die finanzielle Hilfe soll geeignet sein, ehemals politisch Verfolgte in besonderen Notsituationen zu unterstützen und dazu beitragen, bis heute anhaltende Folgen politischer Repression in der SBZ/DDR zu mindern und die soziale Integration zu verbessern.

1. Voraussetzungen einer Unterstützung

Antragsberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger, die

- ihren Wohnsitz im Land Brandenburg haben
- in der SBZ/DDR politisch verfolgt und nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen bzw. dem Häftlingshilfegesetz rehabilitiert wurden und
- in ihrer wirtschaftlichen Lage in besonderem Maße beeinträchtigt sind.

2. Allgemeine Hinweise zur Arbeit des Fonds

Für Unterstützungsleistungen aus dem Härtefallfonds gilt es zu beachten:

- Über die Vergabe der Mittel aus dem Härtefallfonds entscheidet die Landesbeauftragte mit Unterstützung eines Beirates im Auftrag des Landes Brandenburg nach pflichtgemäßem Ermessen.
- Ein Rechtsanspruch auf eine finanzielle Hilfe aus dem Härtefallfonds besteht nicht.
- Die Unterstützungsleistung soll die bundesgesetzlichen Regelungen und bestehende sozialrechtliche Versorgungssysteme ergänzen, sie jedoch nicht ersetzen.
- Die Hilfe wird in der Regel nur **einmalig** gewährt.
- Die Unterstützung soll möglichst nachhaltig sein. Nachhaltig sind Hilfen zur Selbsthilfe und Hilfen, die langfristig aus einer Problemlage herausführen.
- Nicht gefördert werden laufende Ausgaben und Schuldleistungen.

3. Leistungsschwerpunkte

Der Härtefallfonds umfasst folgende Leistungsschwerpunkte:

- **Unterstützung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen** zur nachhaltigen Eingliederung in den Arbeitsmarkt, welche von den Arbeitsagenturen nicht oder nicht ausreichend gefördert werden.
- **Unterstützung von gesundheitsfördernden Maßnahmen**, die zur Linderung von Gesundheitsschäden beitragen, soweit sie nicht von anderen sozialen oder medizinischen Hilfesystemen abgedeckt werden.
- **Unterstützung bei Schaffung oder Erhalt selbstbestimmter Wohn- und Lebensmöglichkeiten**, wie beispielsweise dem Umzug in eine behinderten- und altersgerechte Wohnung oder die behindertengerechte Ausstattung oder Umrüstung der eigenen Wohnung, sofern die sozialen Hilfesysteme dies nicht übernehmen.
- **Unterstützung durch technische Hilfen im Alltag**. Es kann die Anschaffung von technischen Ausstattungsgegenständen oder technischen Hilfsmitteln unterstützt werden, die geeignet sind, die selbständige Lebensführung aufrechtzuerhalten, insbesondere bei körperlichen Einschränkungen.
- **Unterstützung bei der Anschaffung von Kommunikationshilfen**, die die soziale Teilhabe fördern und die Aufrechterhaltung einer selbstbestimmten Lebensführung unterstützen.
- **Unterstützung zur Verbesserung der Mobilität**. Um die Selbstversorgung und das selbstbestimmte Leben nachhaltig durch die Förderung der Beweglichkeit zu sichern, kann bspw. die Anschaffung von Fahrrädern oder motorisierten Fahrzeugen unterstützt werden.

Wird eine Unterstützung aus dem Härtefallfonds bewilligt, ergeht der Bescheid an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller, die Auszahlung erfolgt im Regelfall an die Leistungserbringer (z. B. bei Umbaumaßnahmen: Zahlung an den Handwerksbetrieb, bei einer Waschmaschine: Zahlung an das Geschäft).

Bitte beachten:

Bereits eigenfinanzierte Anschaffungen oder Anschaffungen, die vor Erhalt eines Bewilligungsbescheides getätigt wurden, können nicht rückwirkend beantragt bzw. erstattet werden!

4. Ausschlussgründe

Leistungen aus dem Härtefallfond sind ausgeschlossen, sofern die Antragstellerin bzw. der Antragsteller gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat (z. B. Zusammenarbeit mit dem MfS) oder gegen ihn eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verhängt worden ist und die Entscheidung in einer Auskunft aus dem Zentralregister enthalten ist.

Härtefallfonds des Landes Brandenburg - Verfahrensablauf

Wir möchten Ihnen kurz erläutern, wie ein Antragsverfahren für den Härtefallfonds abläuft:

- **Schritt 1:** Wir senden Ihnen den Erfassungsbogen und bitten um Rücksendung mit ersten Angaben zu Ihrer Person und Ihrem Unterstützungsbedarf. Wir melden uns bei Ihnen und besprechen die weiteren Schritte.
- **Schritt 2:** Zur Vorbereitung des Antrages reichen Sie nach Absprache weitere Unterlagen ein. Hierzu zählen eine Kopie des Rehabilitierungsbeschlusses, Einkommensnachweise (z. B. Lohn, Rente, Opferpension), Angaben zu eigenen Kosten wie Miete, Strom, ggf. Kostenvoranschläge etc.
- **Schritt 3:** Anhand der eingegangenen Unterlagen prüfen wir: Sind die Zugangsvoraussetzungen für den Fonds grundsätzlich erfüllt? Werden die Einkommensgrenzen nicht überschritten?
- **Schritt 4:** Wir senden Ihnen das Antragsformular. Sie füllen es aus und schicken es an die LAKD zurück.
- **Schritt 5:** Sind die Unterlagen vollständig, wird Ihr Antrag durch die LAKD bearbeitet.
- **Schritt 6:** Nach Abschluss der Bearbeitung geht Ihnen schriftlich ein Bewilligungsbescheid durch die LAKD zu, der auch die Zahlungs- bzw. Abwicklungsmodalitäten im jeweiligen Fall enthält. Im anderen Fall erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid.